

9. Inwieweit ist in Preußen den Lehrern an staatlichen höheren Schulen diejenige Zeit auf die pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen, während deren sie als wissenschaftliche Hilfslehrer tätig gewesen sind? Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27. März 1872 §§ 5, 13.

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. Januar 1914 i. S. P. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 183/13.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht Danzigs.

Der Kläger, seit dem 1. Oktober 1890 ordentlicher Lehrer am Königlichen Realgymnasium in P., ist am 1. November 1908 mit einer Pension, die unter Anrechnung einer pensionsfähigen Dienstzeit von 20 Jahren und 119 Tagen auf 3738 M festgesetzt wurde, in den Ruhestand getreten. Bei dieser Pensionsfestsetzung sind gemäß der Ausführungsverfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 1. Juni 1896 zu dem Gesetze vom 25. April 1896, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — ZentrBl. f. d. Unterrichtsverw. S. 448 — von der zwischen der Beendigung des Probejahrs und der Anstellung als ordentlicher Lehrer liegenden Zeit nur diejenigen Zeiträume berücksichtigt worden, während deren der Kläger mindestens 12 Stunden wöchentlich zu unterrichten hatte. Der Kläger bestreitet die Rechtsgültigkeit jener Bestimmung und verlangt die Anrechnung der gesamten Zwischenzeit zwischen dem Probejahr und der endgültigen Anstellung. Er hat während dieser Zeit als wissenschaftlicher Hilfslehrer an derselben Anstalt, an der er demnächst als ordentlicher Lehrer angestellt wurde und an der er auch sein Probejahr abgelegt hatte, unterrichtet. Seine Tätigkeit an dieser Anstalt war, von den Schulferien abgesehen, nur unterbrochen durch einen Urlaub, den ihm das Provinzialschulkollegium für das Winterhalbjahr 1888/89 zur Erweiterung seiner Lehrbefähigung erteilt hatte, und während dessen er als Lehrer der Anstalt weitergeführt wurde, und in der Zeit vom 13. Juni bis 6. Juli 1889 durch die ihm übertragene Vertretung eines ordentlichen Lehrers am Königlichen Gym-

narium in L. Bei Anrechnung dieser ganzen Zwischenzeit würde sich die von dem Beklagten berechnete pensionsfähige Dienstzeit um 2 Jahre und 2 Monate erhöhen. Der Kläger fordert danach eine Erhöhung der Pension um jährlich 246 M. Seine Klage wurde abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und der beklagte Fiskus nach dem Klagantrage verurteilt worden.

Gründe:

„Das Berufungsgericht unterstellt zugunsten des Klägers, daß er, obwohl seine Beerdigung erst nach seiner Anstellung als ordentlicher Lehrer erfolgte, doch schon während seiner Tätigkeit als Hilfslehrer, und zwar auch während derjenigen Zeit, über deren Anrechnung die Parteien streiten, im Staatsdienste gestanden habe. Es erachtet aber die in der Ausführungsverfügung vom 1. Juni 1896 über die Anrechnung der Hilfslehrerzeit getroffene Bestimmung für rechtsgültig und danach den Klaganspruch für unbegründet.

Dem kann nicht beigetreten werden.

Die Bestimmung lautet:

„Die Zeit, während welcher ein zur vollen Beschäftigung berufener Hilfslehrer an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte durch vorübergehende Krankheit, Beurlaubung, Einberufung zu militärischen Übungen usw. behindert war, ist als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen. Dagegen kommt die Zeit, während welcher ein nicht in einer etatsmäßigen Stelle angestellter Lehrer nur nebenbei beschäftigt gewesen ist, gemäß dem in § 5 des Gesetzes von 1872 ausgesprochenen Grundsatz nicht zur Anwendung (Erlaß des Ministers des Innern und der Finanzen vom 29. Juli 1884 zu Nr. 11 — ZentrBl. f. d. Unterrichtsverw. 1885 S. 138). Als nicht bloß nebenbei beschäftigt gilt ein Hilfslehrer, wenn er wöchentlich mindestens 12 Stunden zu unterrichten hat (vgl. Erlaß vom 15. Juni 1895 U. II 1425 BBl. S. 574).“

Diese Bestimmung entbehrt, insoweit sie die Nichtanrechnung der Beschäftigung der Hilfslehrer anordnet, der gesetzlichen Grundlage. In § 5 des Gesetzes, auf den sie sich stützt, ist die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit nicht geregelt und der vorgelegten Dienstbehörde eine Befugnis, hierüber mit Ausschluß des Rechtswegs zu entscheiden, nicht gegeben. § 5 gehört mit den vorausgehenden

vier Paragraphen und dem nachfolgenden § 6 zu denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche die Pensionsberechtigung regeln, welche festsetzen, unter welchen Voraussetzungen dem Beamten bei seiner Entlassung ein Anspruch auf Gewährung einer Pension zusteht. Von dem Betrage der zu gewährenden Pension und den hierfür maßgebenden Faktoren, dem der Pensionsberechnung zugrunde zu legenden Dienstinkommen und der pensionsfähigen Dienstzeit, handeln dagegen die §§ 8—19 und 19a nebst den Sonderbestimmungen der §§ 33 flg. In dem § 13 des Gesetzes ist der entscheidende Grundsatz für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit klar und bestimmt dahin ausgesprochen:

„Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.“

Diese Vorschrift unterscheidet nicht, ob der Beamte, der zur Zeit seiner Entlassung aus dem Staatsdienste sich in einer mit Pensionsberechtigung verbundenen Stellung befindet, während seiner ganzen Dienstzeit, von der Leistung des Diensteides oder dem etwaigen früheren Eintritt in den Staatsdienst an, sich in einer solchen Stellung befunden hat, oder ob er zeitweilig, insbesondere im Anfange seiner Dienstzeit unentgeltlich oder nur auf Widerruf oder Kündigung in einer nicht etatsmäßigen Stelle oder etwa nur „nebenbei“ beschäftigt gewesen ist. Diese Unterscheidung kann auch nicht unter Heranziehung der §§ 1—6 in die Vorschrift des § 13 hineingetragen werden. Ob eine Beschäftigung bestimmter Art einen Pensionsanspruch entstehen lassen soll und ob die in dieser Beschäftigung zugebrachte Zeit bei der Festsetzung der Höhe eines an sich begründeten Pensionsanspruchs angerechnet werden soll, sind Fragen, die wesentlich verschieden sind und keineswegs notwendig übereinstimmend geregelt werden müssen, wenn auch in gewissen Grenzen eine gleichmäßige Regelung beider Fragen, wie sie für das Recht der Reichsbeamten durch das Gesetz vom 17. Mai 1907 (§§ 45, 38 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes) erfolgt ist, sich empfehlen mag. Das Pensionsgesetz von 1872 hat jedenfalls diese beiden Fragen nicht übereinstimmend geregelt. Das

ergibt zunächst der Wortlaut der betreffenden Bestimmungen und die getrennte Behandlung beider Fragen im System des Gesetzes.

Daß eine übereinstimmende Regelung beider Fragen, also eine Ergänzung des § 13 des Gesetzes durch die Vorschriften der §§ 1—6 beabsichtigt gewesen wäre, dafür gewährt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht den geringsten Anhalt. Die Motive des Gesetzes ergeben, daß man in den hier in Betracht kommenden Vorschriften im wesentlichen das bestehende Recht wiedergeben wollte. Dem vor 1872 geltenden Rechte aber war der Grundsatz, daß eine Beschäftigung, die einen Pensionsanspruch nicht erzeugt, auch bei der Pensionsberechnung auszuscheiden habe, durchaus fremd. Obwohl nach § 1 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 (v. Kampß Annal. Bd. 16 S. 843) den Civildienern des Staates ein Pensionsanspruch nur zugestanden war, wenn sie ihre Besoldung aus Staatsmitteln bezogen, und nach §§ 2, 3 nur vorübergehend angenommene Beamte und solche, welche nur ein Nebenamt bekleideten, von dem Pensionsanspruch ausgeschlossen waren, äußerten sich doch die Minister des Innern und der Finanzen in einem Schreiben vom 31. März 1826 — bei v. Kampß a. a. O. Bd. 10 S. 296 — dahin:

„Die Dienstzeit der anfänglich ohne Gehalt auf Expectanz angestellten Beamten, Supernumerarien, Referendarien usw. ist unsers Dafürhaltens vom Tage ihrer eidlichen Verpflichtung oder resp. vom Anfange des 21. Lebensjahres an zu rechnen.

Den für ein vorübergehendes Geschäft oder zu einstweiliger Hilfsleistung im Staatsdienste beschäftigt gewesenem, nachher wirklich angestellten Beamten wird die in diesen Dienstverhältnissen zugebrachte Dienstzeit selbst dann zugute zu rechnen sein, wenn sie auch nicht unmittelbar aus selbigen in fixierte Stellen übergehen, sondern erst später, nachdem jene aufgehört haben, angestellt werden.“

Ein, in der Verfügung des Justizministers vom 8. Mai 1828 (v. Kampß Jahrb. Bd. 31 S. 284) mitgeteilter Beschluß des Staatsministeriums spricht sich dahin aus, daß bei dem Übergange von einer nur zu Pension nicht berechtigenden, aber aus königlichen Rassen remunerierten, oder bei unentgeltlicher Dienstleistung doch mit Vereidigung für den allerhöchsten Dienst verbundenen Anstellung in einen anderen, zum Pensionsansprüche berechtigten Posten die für

die Pensionsberechnung maßgebende Dienstzeit mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung für den Staatsdienst anheben solle, und es nicht darauf ankomme, ob schon bei dieser ersten Vereidigung die Anstellung von der Art war, daß sie den Angestellten zur Pension berechtige. Der Beschluß des Staatsministeriums vom 31. Mai 1842 (MBl. f. inn. Verw. S. 176) bestimmte, daß bei der Pensionierung von Beamten, welche im Militär gedient haben, ihnen diejenige Zeit, während welcher sie vorläufig gegen Diäten oder unentgeltlich im königlichen Dienste beschäftigt gewesen seien, ebenso als Dienstzeit gerechnet werden solle, wie dies hinsichtlich des Zeitraums geschehe, während dessen ein Beamter als Supernumerar, Auskultator oder Referendar fungiert habe. Für die Lehrer und Beamten der höheren Lehranstalten insbesondere bestimmte § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (GS. S. 214):

„Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionierenden, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkte des ersten Eintritts in den Dienst gerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte.“

Es ist deshalb die Annahme, daß nur diejenige Zeit, welche der Beamte in einer mit Pensionsberechtigung verbundenen Stellung zugebracht hat, als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen sei, auch für das Pensionsgesetz von 1872 abzulehnen. Diese Annahme würde zur Folge haben, daß bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit auch die Zeit der unbesoldeten Beschäftigung sowie die Zeit, in der der Beamte nur auf Widerruf oder Kündigung in nicht etatsmäßiger Stellung voll beschäftigt war, auszuschneiden hätte, eine Folge, die der ständigen Übung widerspräche und die insbesondere auch in dem von der Ausführungsverfügung vom 1. Juni 1896 angezogenen Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 29. Juli 1884 nicht gezogen ist.

Damit entfällt aber auch der einzige Grund, mit dem die unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 5 Pens.G. auf die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit gerechtfertigt werden könnte. Für § 5 gilt in dieser Beziehung nichts anderes wie für §§ 1 und 2. Für den Gesetzgeber mag die Eigentümlichkeit einer rein nebenamtlichen Stellung einen besonderen Anlaß bieten, die darin

verbrachte Zeit von der Berücksichtigung bei der Pensionsfeststellung auszuschließen (s. die in der Begr. z. AbänderungsG. vom 17. Mai 1907 z. BeamtenG., Druckf. des Reichstags Sess. 1907 Nr. 333 S. 17, angeführten Beispiele). Die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden Fragen aber steht einer Ausdehnung der Vorschrift des § 5 im Wege der Analogie entgegen.

Das Gesetz vom 27. März 1872 berechnete somit nicht zu einer Anordnung, welche den Zeitraum, während dessen die Zeit und die Kräfte des Beamten durch seine Amtstätigkeit nur „nebenbei“ in Anspruch genommen waren, von der Anrechnung auf die pensionsfähige Dienstzeit ausschloß. Hieran hat auch die Novelle vom 25. April 1896 nichts geändert. Die Fassung der §§ 5 und 13 ist dieselbe geblieben; die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen nur die Pensionsverhältnisse der Lehrer und Beamten an den in § 6 Abs. 2 des Gesetzes von 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten und ändern auch für diese nichts zu Ungunsten der Betroffenen an dem früheren Rechte. Von wesentlichster sachlicher Bedeutung ist unter ihnen der durch Art. III dem Pensionsgesetze eingefügte § 19a. Dieser lautet:

„Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalt muß mit der im § 29a bezeichneten Maßgabe“ (diese betrifft den Wiedereintritt eines Pensionärs in den öffentlichen Schuldienst) „die gesamte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienste gestanden hat.“

Der Zweck der Vorschrift war, die Anrechnung der im inländischen öffentlichen Schuldienste zugebrachten Zeit für alle Lehrer an öffentlichen höheren Schulanstalten, gleichgültig welchen Patronats, gleichmäßig zu regeln. Sie wurde durch die Rücksichtnahme auf diejenigen Lehrer veranlaßt, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem öffentlichen Schuldienst an einer nichtstaatlichen Unterrichtsanstalt angestellt waren. Den Lehrern, welche an einer staatlichen höheren Schule angestellt waren, wurde auch schon vor dem Gesetze vom 25. April 1896 die in nichtstaatlichem, öffentlichem Schuldienst verbrachte Zeit bei der Pensionierung angerechnet, indem man den § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846, der dies anordnet, auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1872 noch als maßgebend

ansah (Begr. zu dem Gesetze vom 25. April 1896, Druckf. des Hauses der Abgeordn. Sess. 1896 Bd. 2 Nr. 8). § 13 des Gesetzes vom 27. März 1872 gilt daher auch nach Inkrafttreten der Novelle von 1896 für die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten wie für alle sonstigen von dem Pensionsgesetze von 1872 betroffenen Beamten unverändert fort, soweit nicht § 19a eine für sie günstigere Bestimmung enthält.

Danach kann der nachfolgend wiedergegebenen Bemerkung der Begründung zu Art. III des Gesetzes vom 25. April 1896:

„Im übrigen ist hier hervorzuheben, daß ein Anspruch eines Lehrers auf Anrechnung einer Zeit der Dienstleistung an einer Schule in gleicher Weise wie die Anrechnung der Zeit der Dienstleistung von Beamten im anderweitigen Staatsdienste voraussetzt, daß die Zeit und Kräfte des Lehrers durch den Schuldienst mehr als nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.“ —

irgendwelche Bedeutung für die hier zu entscheidende Frage nicht beigemessen werden. Diese Bemerkung enthält nicht die Begründung eines Abänderungsvorschlags, sondern nur die Meinungsäußerung der Staatsregierung über bestehendes, keiner Abänderung zu unterziehendes Recht.

Daß die Anordnung des Unterrichtsministers vom 1. Juni 1896 in § 5 des Pensionsgesetzes nicht ihre unmittelbare Stütze hat, ist auch von einem Kommissar der Regierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. April 1904 unumwunden anerkannt worden. Er sagte (Stenogr. Ber. Sess. 1904/05 Verhandl. Bd. 3 Sp. 3618):

„Ich glaube, die ganzen weiteren Ausführungen darüber, daß § 5 nicht die *sedes materiae* sei, um das Dienstalter der Oberlehrer bei der Pensionierung zu berechnen, sind ziemlich überflüssig, denn auch bei der Staatsregierung besteht darüber nicht der mindeste Zweifel und hat wohl niemals bestanden, daß § 5 nicht unmittelbar auf die Berechnung der Dienstzeit Anwendung findet, sondern daß die maßgebende Bestimmung hierfür in § 13 steht.“

Er suchte jene Anordnung durch eine analoge Anwendung des § 5 in der Weise zu rechtfertigen, daß dieser Paragraph heranzuziehen sei bei der Prüfung der Frage, von welchem Zeitpunkt an die Beschäftigung des Oberlehrers als Staatsdienst im Sinne des § 13 anzusehen sei. Das ist unmöglich, denn § 5 handelt nur von

Beamten, also von im unmittelbaren oder — hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Lehrern und Beamten — auch im mittelbaren Staatsdienste befindlichen Personen. Aus § 5 kann also weder unmittelbar noch im Wege der Analogie gefolgert werden, daß die betreffenden Personen als noch nicht in den Staatsdienst eingetreten anzusehen seien.

Übrigens müßte die Anordnung, daß ein Hilfslehrer, der weniger als 12 Stunden wöchentlich zu unterrichten hat, als nur nebenbei beschäftigt zu gelten habe, Bedenken erwecken, auch wenn sie nicht, wie geschehen, für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit, sondern für den Erwerb eines Anspruchs auf Pension getroffen wäre. Nach § 5 Abs. 2 steht der vorgesetzten Dienstbehörde die Entscheidung darüber zu, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt. Dem Sinne dieser Bestimmung entspricht es zweifellos nicht, die Stellung eines Beamten, der bereit ist, seine ganzen Kräfte dem Amte zu widmen, und der jederzeit zu einer seine Kräfte voll in Anspruch nehmenden Tätigkeit herangezogen werden kann, für eine pensionsberechtigende oder nicht berechtigende zu erklären, je nachdem er gerade mehr oder weniger beschäftigt ist. Nur eine Dienststellung, die ihrem Wesen nach dauernd nur einen Bruchteil der Zeit und der Kräfte des Beamten in Anspruch nimmt, nur eine nebenamtliche Stellung sollte durch § 5 getroffen werden. Darauf weist das Vorbild des § 3 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 hin, der die Überschrift trägt „Beamte, welche nur ein Nebenamt bekleiden“, und der lautet:

„Nicht weniger sind“ (von dem Pensionsanspruche) „solche Beamte ausgeschlossen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, z. B. die Kreis-Medizinalbeamten.“

Wenn die Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der Ausführungsverfügung nach dieser Richtung bei der unmittelbaren Anwendung des § 5 des Pensionsgesetzes ausgeschlossen wäre, so ist sie dies doch keinesfalls bei einer etwaigen entsprechenden Anwendung des Grundsatzes des § 5 auf die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit. Eine solche entsprechende Anwendung ist aber, wie ausgeführt, überhaupt abzulehnen.

Die Begründung des angefochtenen Urteils beruht somit auf Rechtsirrtum, und die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob der Kläger, wie das Berufungsgericht unterstellt, während der streitigen Zeit als Staatsbeamter anzusehen war. Diese Frage ist aber unbedingt zu bejahen.

Allerdings hatte der Kläger damals den Diensteid noch nicht geleistet. Aber in der Verwaltung des höheren Schulwesens ist der sonst in der Verwaltung herrschende Grundsatz, daß der Beamte regelmäßig bei dem Eintritt in den Staatsdienst, auch dann, wenn es sich um einen bloßen Vorbereitungsdienst zur Erlangung eines besoldeten Staatsamtes handelt, den Diensteid zu leisten hat, lange Zeit hindurch nicht befolgt worden. Die Vereidigung der Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten erfolgte vielfach, und so auch zur Zeit, als der Kläger in den Schuldienst trat, erst bei ihrer endgültigen Anstellung. Gleichwohl aber sind die wissenschaftlichen Hilfslehrer an den höheren Schulen, auch wenn sie nicht den Diensteid geleistet hatten, und ohne Rücksicht auf das Maß ihrer Tätigkeit stets als Beamte angesehen worden. Dies erhellt für die Zeit vor dem Pensionsgesetze von 1872 aus den Erlassen des Unterrichtsministers vom 14. Juni 1862 (ZentrBl. f. d. Unterrichtsverw. 1862 S. 587) und vom 2. Dezember 1863 (das. 1864 S. 13). Für diejenige Zeit, in der der Kläger Hilfslehrer war, ist diese Auffassung von dem derzeitigen Leiter der Unterrichtsverwaltung, dem Minister v. Gopler, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1890 (Stenogr. Ber. Sess. 1890 Bd. 2 Sp. 901) mit folgenden Worten ausgesprochen worden:

„Ferner ist mir bekannt, . . . daß die Hilfslehrer nicht vereidigt werden, sondern daß die Lehrer erst vereidigt werden auf Grund ihrer definitiven Anstellung. Ein Nachteil in bezug auf die Pension entsteht denselben aber nicht, denn für die Pensionierung kommt, unabhängig von dem Zeitpunkte der Vereidigung, die gesamte Zeit der Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst in Anrechnung, und das Pensionsgesetz schreibt sogar ausdrücklich vor, daß auch das Probejahr zur Dienstzeit zugerechnet wird. Also nach dieser Seite kann ein Nachteil für die genannte Kategorie von Beamten nicht eintreten.“

Neuere Erlasse der Unterrichtsverwaltung haben einen früheren

Zeitpunkt der Leistung des Diensteides bestimmt, und zwar die Verfügung vom 23. Januar 1897 (U. II 2967 — bei Beier, Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer 3. Aufl. S. 620) den Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme eines Amtes, regelmäßig also der ersten kommissarischen Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt; die Ordnung, betr. die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. Mai 1905 (bei Beier a. a. O. S. 613) den Zeitpunkt der Eintragung in die Kandidatenliste des Provinzialschulkollegiums, die regelmäßig im Anschluß an die Erlangung der Anstellungsfähigkeit nachgesucht werden soll; der Erlaß vom 17. April 1912 (ZentrBl. f. d. Unterrichtsverm. S. 418) den Zeitpunkt des Antritts des Seminarjahrs, also des Beginns der praktischen Ausbildung. Die Ordnung vom 15. Mai 1905 und der Erlaß vom 17. April 1912 bestimmen zugleich, daß die Kandidaten mit der Aufnahme in die Liste oder mit der Vereidigung unmittelbare Staatsbeamte werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus dem unmittelbaren Staatsdienste wieder ausscheiden. Die Ordnung vom 15. Mai 1905 bestimmte ferner, daß die pensionsfähige Dienstzeit vom Tage der Vereidigung zu rechnen sei, diejenige Zeit jedoch außer Ansatz bleibe, während welcher Kandidaten aus dem höheren Schuldienste ausgeschieden waren. Der Erlaß vom demselben Tage (U. II 1234 bei Beier a. a. O. S. 1031) ordnete an, daß bei der Pensionierung derjenigen Leiter und Lehrer höherer Schulen, welche als Kandidaten in eine der durch den Erlaß vom 7. August 1892 (U. II 1388) eingeführten Anciennitätslisten eingetragen waren, die Zeit von der Eintragung in die Liste bis zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienste als öffentlicher Schuldienst anzurechnen sei. Durch diesen Erlaß vom 15. Mai 1905 ist die Ausführungsverfügung vom 1. Juni 1896 für alle diejenigen Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, welche in die im Jahre 1892 eingeführte Anciennitätsliste sich hatten eintragen lassen, außer Kraft gesetzt. Ihnen wird, sofern sie nicht nachträglich aus dem öffentlichen Schuldienste ausgeschieden waren, die ganze seit der Eintragung in die Liste verflossene Zeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Leistung des Diensteides und den Umfang ihrer Beschäftigung. Dies war nur möglich, wenn sie während dieser Zeit im Staatsdienste oder doch im öffent-

lichen Schuldienst standen; andernfalls hätte eine Anrechnung dieser Zeit bei der Pensionsfestsetzung überhaupt nicht, oder doch nur nach § 19 mit königlicher Genehmigung erfolgen können. Auch die in der Verfügung vom 1. Juni 1896 angeordnete Anrechnung derjenigen Hilfslehrerzeit, während deren der Hilfslehrer mindestens 12 Stunden wöchentlich unterrichtet hatte, wäre ungesetzlich, wenn der Lehrer nicht zu dieser Zeit im Staatsdienst oder im öffentlichen Schuldienste gestanden hätte. Zu einer „Liberalität“, wie sie das Landgericht hier annimmt, war der Minister nicht befugt.

Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Kandidaten des höheren Lehramts, sofern sie sich der staatlichen Unterrichtsverwaltung zur Verfügung gestellt hatten, jedenfalls während derjenigen Zeit, während deren sie an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten beschäftigt waren, als unmittelbare Staatsbeamte auch von der Anstellungsbehörde angesehen worden sind. Niemals ist dem Gedanken von maßgebender Seite Ausdruck gegeben worden, daß zwischen ihnen und dem Staate etwa nur ein privatrechtliches Dienstverhältnis bestehe. Ob eine Annahme der wissenschaftlichen Hilfslehrer ohne ihre Einstellung in den Staatsdienst überhaupt rechtlich möglich wäre, bedarf der Prüfung nicht; jedenfalls entspricht ihre Aufnahme in den Staatsdienst der Bedeutung ihrer Tätigkeit und der in der Staatsregierung wie in den Kreisen der Lehrer gleichmäßig herrschend gewesenen Willensmeinung. Völlig ausgeschlossen ist die Auffassung, daß ein Hilfslehrer wohl Staatsbeamter sei und im öffentlichen Schuldienste stehe, wenn er wöchentlich 12 Stunden unterrichtet, aber aus seiner Beamtenstellung im öffentlichen Schuldienste ausscheide, wenn sich die Zahl seiner wöchentlichen Unterrichtsstunden um eine verringert.

Der Kläger hat während der ganzen Zeit von der Ableistung des Probejahrs bis zu seiner endgültigen Anstellung an staatlichen höheren Schulen unterrichtet, mit Ausnahme des Halbjahrs, in dem er beurlaubt war. Er hat, wie sich hieraus zweifellos ergibt, sich völlig zur Verfügung der staatlichen Unterrichtsverwaltung gehalten und während der ganzen Zeit, einschließlich des Urlaubs und selbstverständlich auch der Schulferien, als Beamter im öffentlichen Schuldienste gestanden. Diese ganze Zeit ist also nach § 13 des Pensionsgesetzes als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen.“ . . .